

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom 28. November 2013

GS 38.0315

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000¹ zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3
aufgehoben

§ 5 Absatz 1 Buchstaben e, f, g sowie Absatz 1^{bis} Buchstaben c, d, e

¹ Die nachstehend bezeichneten Lektionen bilden einen Teil der Gesamtarbeitszeit gemäss § 4 Absatz 1. Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen beträgt unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Bestimmungen für:

	Lektionen
e. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule	21/25
f. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2	21/22/25
g. Berufsfachschule	21/22/23/25

^{1bis} In Abweichung zu den Bestimmungen in Absatz 1 gelten für die Schuljahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 für die Fachlehrpersonen der Sekundarstufe I und II folgende Unterrichtsverpflichtungen:

	Lektionen
c. Berufsmittelschule Vollzeit und Wirtschaftsmittelschule	22/26
d. Kaufmännische Vorbereitungsschule, Schulisches Brückenangebot plus modular und Berufsvorbereitende Schule 2	22/23/26
e. Berufsfachschule	22/23/24/26

¹ GS 33.1248, SGS 150.1

§ 5a Unterrichtsentslastung für Lehrpersonen

¹ Lehrpersonen wird auf deren Begehren ab dem Schuljahr nach Vollendung des 55. Altersjahres die Unterrichtsverpflichtung um 2 Unterrichtsstunden pro Woche reduziert, wenn die vereinbarte Unterrichtsverpflichtung nicht tiefer als 3 Stunden unter der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung gemäss § 5 dieses Dekrets ist.

² Wird die Unterrichtsverpflichtung kurz vor dem 55. Altersjahr erhöht, um nachweislich nur der künftigen Erlangung der Unterrichtsentslastung zu dienen, bleibt sie unberücksichtigt.

³ Für Lehrpersonen, die an mehreren Schulen des Kantons oder der Einwohnergemeinden unterrichten, bemisst sich die Anspruchsberechtigung nach der Summe der Unterrichtsverpflichtung. Es werden nur Unterrichtsverpflichtungen von Schulen anerkannt, welche die Unterrichtsentslastung gemäss gesetzlicher Grundlage oder eigener Ordnung ausrichten.

⁴ Die Unterrichtsentslastung ist mit der Übernahme von zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht vereinbar.

⁵ Der Regierungsrat legt Einzelheiten betreffend Übernahme anderer Aufgaben im Umfang der Unterrichtsreduktion (inkl. Vor- und Nachbereitung) in der Verordnung fest.

§ 8 Absatz 5

⁵ Die Absenz aufgrund bezahlten Mutterschaftsurlaubes wird für die Berechnung der Kürzung des Ferienanspruches nicht berücksichtigt.

§ 39 Vergütungen für die Friedensrichterinnen und Friedensrichter

¹ Friedensrichterinnen und Friedensrichter erhalten eine Jahresvergütung gemäss Ansatz C 8.

² Für jeden erledigten Fall erhalten sie eine Vergütung gemäss Ansatz C 4.

³ Jede schriftliche Entscheidbegründung wird gemäss Ansatz C 4 vergütet.

§ 48 Anspruch auf Treueprämie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

¹ Im Grundsatz besteht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein Anspruch auf eine Treueprämie.

² Mitarbeitende erhalten in folgenden Fällen bei Ausscheiden einen pro rata temporis Anteil der Treueprämie:

- Mitarbeitende, denen aufgrund von § 19 Absatz 3 Buchstabe b Personalgesetz gekündigt wird,
- Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis in Folge einer Invalidität aufgelöst wird.

§ 66a Beratungsleistungen für die Kinder- und Angehörigenbetreuung

Der Regierungsrat sorgt für die angemessene Möglichkeit der Beratung von Mitarbeitenden für Fragen der Kinder- und Angehörigenbetreuung.

Anhang I - Einreichungsplan¹

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Liestal, 28. November 2013

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
die 2. Landschreiberin: Mäder

¹ In der [online-Version](#) dieses Erlasses publiziert.